

# Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

## Übersicht

---

Vernehmlassungsprojekt	Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts
Frist Einreichung	14.11.2024
Eröffnung	14.08.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Projektseite	<a href="https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1">https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1</a>
Kontaktperson	Anton Keller
Telefon	+41 58 463 41 27

## Kontakt Information der einreichenden Stelle

---

Name (Firma/Organisation)	Regierungsrat des Kantons Uri
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Kontaktperson Vorname	Roman
Kontaktperson Name	Balli
Emailadresse	<a href="mailto:ds.la@ur.ch">ds.la@ur.ch</a>
Telefonnummer (Rückfragen)	+41418752008
Eingereicht am	--
Gruppenzugehörigkeit	Kantone / Cantons / Cantoni
Andere Gruppenzugehörigkeit	--

## Generelle Stellungnahme

Erlass	URI Fedlex	Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Grund	Anhang (*)
Fragebogen NZRF	<a href="https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1">https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1</a>	--	--	
Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	<a href="https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1">https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1</a>	Zustimmung	--	
Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr	<a href="https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1">https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1</a>	Zustimmung	--	
Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen	<a href="https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1">https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1</a>	Zustimmung	--	
Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen	<a href="https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1">https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1</a>	Zustimmung	--	
Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung	<a href="https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1">https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1</a>	Zustimmung	--	

## Rückmeldung zum Erlass: Fragebogen NZRF

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)	Ablehnung	Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)	<p>Im Grundsatz ja, aber:</p> <p>In Art. 4 Abs. 1 müsste aus unserer Sicht zwingend folgendes ergänzt werden:</p> <p>Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die Zollpflichtige Person zugelassen werden.</p> <p>Es macht Sinn, dass Fahrzeuge für den Eigengebrauch nicht aus kommerziellen Werten in die Schweiz importiert werden. Zudem hat der Gesetzgeber mit Art. 4 Abs. 2 (neu) TGV vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einem CoC (WVTA) keine Typengenehmigung erstellen lassen müssen.</p> <p>Im Weiteren soll in Anhang 1 Ziffer 1.2 auf Arbeitskarren 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild aber die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt geprüft (ausfüllen des 13.20A werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur den Fahrzeughalter aber nicht die Zulassungsbehörden.</p>	
Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA	Zustimmung	--	--	
Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA	Zustimmung	--	3.1.8.3 diese Fahrzeuge werden zur Zeit noch nicht in IVZ geführt.	
Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA	Zustimmung	--	Ja, wenn auf diese Gebühr nicht verzichtet werden kann und das Inkasso nicht den StVA auferlegt wird. Die Gebühr sollte die Kundschaft nicht davon abhalten, dem ASTRA Übereinstimmungsbescheinigung zur Verarbeitung einzureichen.	

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Frage 1 – Teilrevision VZV	Zustimmung	--	<p>Per Inkraftsetzung müsste gemäss erläuterndem Bericht die Beschriftung vom Feld 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden.</p> <p>Damit kann nicht gemeint sein, dass alle Kantone alle alten Lagerbestände der Fahrzeugausweise vernichten - nur wegen 1500 Motorrädern - und die Kantone ab Einführungszeitpunkt eine neue grosse Reserve an Fahrzeugausweisen haben. Alle Kantone, die nach der vorgeschlagenen Methode berechnen, brauchen ja seit Jahren den aktuellen Fahrzeugausweis. Das ASTRA soll eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis machen, die erst bei der Neubestellung der Ausweise zu berücksichtigen ist.</p> <p>Es ist ausserdem zu beachten, dass das Leergewicht (Art. 7 VTS) nicht zwingend mit dem Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 VTS) übereinstimmt. Ausschlaggebend ist dabei das meist nicht bekannte Gewicht des allfälligen Sonderzubehörs.</p>	
Frage 2 – Teilrevision VZV	Zustimmung	--	--	
Frage 3 – Teilrevision VZV	Zustimmung	--	Es ist wichtig ist für die StVA, dass sämtliche Daten einsehbar sind.	
Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)	Zustimmung	--	Dies ist für den CO2-Vollzug ohnehin heute schon der Fall.	
Frage 4 – Teilrevision VZV	Zustimmung	--	Ja, aber bei vollständigen N1 Fahrzeugen sollte der Prüfbericht ebenfalls vom Hersteller /Importeur (Bst. a) ausgefüllt werden können. Bei elektronischen Daten ist allenfalls eine neue Karosserieform vorzusehen. Auch Art. 30 VTS wäre diesbezüglich anzupassen.	
Frage 5 – Teilrevision VZV	Ablehnung	Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?	Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist gut, jedoch sollte ebenfalls die entsprechende Ausnahmerevision (neuer Code im Fahrzeugausweis) bereits vom ASTRA im IVZ	



Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
			<p>hinterlegt werden.</p> <p>Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder (0.367 %) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Recht die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein.</p> <p>Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf, etc.) würde dann automatisch neben dem neuen Leistungsgewicht auch die entsprechende Berechtigung beim Ausweis hinterlegt.</p> <p>Wenn, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Berechtigung nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatrikulation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar.</p> <p>Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre erheblich (manuelle Kontrolle bei 100 % aller Motorräder untern 35 kW statt Eintrag von bei 0.367 % der Motorräder) jeweils beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt. Die Mitarbeitenden im Tagesgeschäft am Schalter sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht. Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.</p> <p>Alternativ könnten die zuständigen Kantone der betroffenen Fahrzeuge (Total 1'500) ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen /korrigieren und den technischen Eintrag machen. Das wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei</p>	



Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
			<p>einem Kantonswechsel vom neuen Kanton übernommen werden.</p> <p>Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fahrzeugausweis ist eine neue Ziffer in der asa RL 6 vorzusehen.</p> <p>Im Fahrzeugausweis sind zudem keine Berechtigung über das Führen des Fahrzeuges mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von Leistung und Gewicht vorgenommen werden. (z. B. Code XY: Berechnungsart des Leistungsgewichts geändert, nach bisheriger Berechnungsart = 0.18 kw/kg)</p> <p>Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, von den Übergangsbestimmungen zu profitieren.</p>	
Frage 6 – Teilrevision VZV	Zustimmung	--	--	
Frage 1 – Teilrevision VTS	Zustimmung	--	<p>Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.</p> <p>Siehe auch Bemerkungen zu Frage 3.</p>	



Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Frage 2 – Teilrevision VTS	Zustimmung	--	<p>Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.</p> <p>Siehe auch Bemerkungen zu Frage 3.</p> <p>Bei Anhängern bis 3.50t wäre auch noch auf die Ziffer 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.</p>	
Frage 3 – Teilrevision VTS	Zustimmung	--	<p>In Art. 30 VTS (administrative Prüfung) ist nun explizit der Personenwagen erwähnt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine admin. Prüfung vorgenommen werden kann, da noch die Ziffer 243 einzutragen ist. Genau diese Ziffer wurde am 27. August 2024 anlässlich der KT-Sitzung dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen.</p> <p>Wir schlagen vor, dass auch bei neuen und vollständigen Lieferwagen die admin. Prüfung zur Anwendung kommt (Art. 30 Abs. 1 ergänzen mit: ... sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e, wird ...). Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird, mit der Pflicht die Ziffer 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Eventuell folgen daraus noch Anpassungen in den Art. 30a-c .</p> <p>Zudem sollen keine Ungleichbehandlung zwischen Fahrzeugen mit Papieroder eCOC entstehen. (Siehe Art. 30a Abs. 1 Bst. a und b.)</p>	
Frage 4 – Teilrevision VTS	Zustimmung	--	<p>Ja, wird heute schon mit der asa RL13 so umgesetzt.</p> <p>Zudem sollte die Identifikationsprüfung ebenfalls delegiert werden können.</p>	



<b>Titel</b>	<b>Rückmeldung zur Bestimmung</b>	<b>Anpassungen/Gegenvorschlag</b>	<b>Begründung</b>	<b>Anhang (*)</b>
Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)	Zustimmung	--	--	
Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:	Zustimmung	--	Antwort zu Frage 3 Teilrevision VTS berücksichtigen.	
Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:	Zustimmung	--	--	



## Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
-------	----------------------------	----------------------------	------------	------------



## Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
-------	----------------------------	----------------------------	------------	------------



## Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
-------	----------------------------	----------------------------	------------	------------



## Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
-------	----------------------------	----------------------------	------------	------------



## Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
-------	----------------------------	----------------------------	------------	------------